



GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

e-mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

Finkenberg, am 26.03.2008

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Finkenberg für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr.50/1990 in der Fassung LGBl.Nr.44/2003, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.01.2008 und 19.03.2008 für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling folgende Müllabfuhrordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Finkenberg, Ortsteil Dornauberg-Ginzling, anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Ortschaft Dornauberg-Ginzling gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

3. Bioabfälle sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes anfallen, sowie die betrieblichen Abfälle gleicher Art.
4. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3 **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Hausmüll (Rest- bzw. Biomüll) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Finkenberg, Ortsteil Dornauberg-Ginzling, die mit dem Müllabfuhrwagen befahrbaren Wege gefahrlos erschlossen sind. Die Sammelbehälter sind am Abfuhrtag am Straßenrand der Gemeindestraße bei den üblichen Sammelstellen zur Sammlung bereitzustellen. Das gilt nicht für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre (siehe Abs. 3).
2. Gemäß § 10 Abs. 2 TAWG sind jene Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgenommen, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Biomüll), wenn es sich um betriebliche Abfälle handelt, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden. Von der Abholpflicht sind weiters Bioabfallsäcke aus privaten Haushalten (siehe § 4 Abs. 3 lit. b) und jene Abfälle ausgenommen, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind.
3. Nicht unter die Abholpflicht fallen derzeit nachfolgend aufgezählte Objekte:
Gastbetriebe und Wohnobjekte (auch Ast- und Almhütten) auf der Böden, das sind die Haus-Nummern 79 – 83 sowie Haus-Nr. 35 und weiters einige Gastbetriebe und Schutzhütten im Zemmgrund und Schlegeis, das sind die Haus-Nummern 69 und 70 bzw. 101, 104 - 108, 110, 119, 120 und 123. Diese nachstehend angeführten Gastbetriebe, Schutzhütten und Wohnobjekte sowie Einzelobjekte haben ihren Haushaltsmüll zu der jeweils angeführten Sammelstelle zu bringen:
 - Objekte bzw. Betriebe im Zemmgrund bzw. im Schlegeis: Sammelplatz GH Breitlahner
 - Objekte bzw. Betriebe auf der Böden sowie Haus-Nr. 35: Sammelplatz bei Wegkreuzung alter Breitlahnerweg – Bödnerwaldweg
 - Haus-Nummer 54 (Huber): Sammelstelle auf Gemeindestraße bei Abzweigung Leitenhofzufahrt
 - Haus-Nummer 22 und 26: Sammelstelle bei Haus-Nr. 27
 - Haus-Nummern 30, 32 und 33 (Draxlaste): Sammelstelle Seilbahn-Talstation Inner- und Oberböden
 - Haus-Nummern 9 und 10: Sammelstelle vor Haus-Nr. 39
 - Haus-Nummer 8: Sammelstelle auf Landesstraße unterhalb Haus Steindl

- Haus-Nummern 6 und 7: Sammelstelle auf Landesstraße bei Abzweigung Gamsgrubenweg
- Haus-Nummer 4: Sammelstelle auf Landesstraße bei Abzweigung Sausteinweg
- Haus-Nummer 2: Sammelstelle auf Landesstraße bei Abzweigung Karlstegzufahrt

§ 4 **Müllbehälter**

- 1.** Die Sammlung des Restmülls darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
Eine Sammlung des Restmülls in Restmüllsäcken der Ortschaft Dornauberg-Ginzling ist nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit der Ortsvorsteherung Ginzling möglich. Diese Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Restmüll Fraktion Dornauberg-Ginzling“ können nur bei der „Alten Kläranlage Ginzling“ in den dafür vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden. Dieser Container ist versperrt, die Eigentümer der angeführten Objekte erhalten hierzu von der Ortsvorsteherung einen Schlüssel.
- 2.** Für die Restmüllsammlung können ausschließlich folgende Größen verwendet werden:
 - a)** Müllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter
 - b)** Restmüllsäcke 60 l mit Aufdruck „Restmüll Fraktion Dornauberg-Ginzling“ (lt. § 4 Abs. 1)
- 3.** Für die Sammlung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a)** in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) Festbehälter aus Kunststoff mit 120/240 Litern Inhalt. Zur Entleerung müssen diese Container jeweils am Montag zur Sammelstelle beim Nordportal des Harpfnerwandtunnels gebracht werden. Die Verrechnung erfolgt über die Gemeinde Finkenberg.
 - b)** für private Haushalte die in der Ortsvorsteherung erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“. Diese Bioabfallsäcke aus privaten Haushalten sind beim Recyclinghof Mayrhofen zu den Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen 240-l Bio-müllbehälter mit der Aufschrift Ortsvorsteherung Dornauberg einzubringen.
- 4.** Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr (Grundvorschrift) und Einwohner beträgt:

a) beim Restmüll für Haushalte mit

1 Person	30 kg	100 %
2 Personen	60 kg	200 %
3 Personen	82 kg	275 %
4 Personen	97 kg	325 %
5 Personen	112 kg	375 %
6 Personen	127 kg	425 %

b) bei Beherbergungsbetrieben pro angefangene 360 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 30 kg

c) bei Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken pro angefangene 4 Sitzplätze im Lokal 30 kg

d) beim Biomüll / kompostierbarer Abfall für Haushalte pro Woche mit

1 Person	3 Liter	100 %
2 Personen	6 Liter	200 %
3 Personen	8 Liter	267 %
4 Personen	10 Liter	317 %
5 Personen	11 Liter	367 %
6 Personen	13 Liter	417 %

5. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 der Abfallgebührenordnung für den Ortsteil Dornauerg-Ginzling angeführten Gebührenpflichtige, bei denen Hausmüll anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehene Formblatt jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Ortsvorstehung bekanntzugeben.

Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Ortsvorstehung davon aus, dass das Mindestbehältervolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt aufgrund der letztübermittelten Daten.

Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt.

Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Ortsvorstehung vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, kann bei der Ortsvorstehung schriftlich mit entsprechender Begründung um Neubemessung des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

6. Für nicht ständig bewohnte Objekte (**z.B. Ferienwohnungen/Freizeitwohnsitze bzw. Wochenendhäuser**) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beim **Restmüll**:

- **bis 100 m²** 60 kg im Abfuhrbereich
360 Liter (6 Restmüllsäcke) pro Jahr außerhalb vom Abfuhrbereich
 - **über 100 m²** 100 kg im Abfuhrbereich
600 Liter (10 Restmüllsäcke) pro Jahr außerhalb vom Abfuhrbereich
- 7.** Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für den Biomüll die erforderlichen Behältnisse von der Ortsvorstehung gegen Kostenersatz oder privat zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter oder Restmüllsäcke, für den Biomüll die vorerwähnten Behältnisse.
- 8.** Die nach § 4 Abs. 2 lit. a und § 4 Abs. 3 lit. a erwähnten Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht verrechnet.
- 9.** Die Säcke für den biogenen Abfall (mit der Aufschrift „BIO Abfall Umwelt-Zone Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 lit. b von der Ortsvorstehung nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Bei Mehranfall von Bioabfall müssen weitere Säcke bei der Ortsvorstehung erworben werden.

§ 5

Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes oder Sammelplatzes so aufgestellt werden, dass

- a)** keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b)** die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag an den Sammelstellen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen.

Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden.

Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 **Müllabfuhr**

- 1.** Die Müllabfuhr erfolgt jeweils 14-tägig am Mittwoch. Sollte der Mittwoch ein Feiertag sein, erfolgt die Abfuhr am nächsten Werktag.
- 2.** Die Biomüllabfuhr erfolgt jeweils am Montag bei der Sammelstelle „Nordportal Harpfnerwandtunnel“. Die Bioabfallsäcke aus privaten Haushalten sind beim Recyclinghof Mayrhofen zu den Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen 240-l Biomüllbehälter mit der Aufschrift Ortsvorstehung Dornauberg einzubringen.
- 3.** Die Behälter sind spätestens um 06.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

§ 7 **Sperrmüll**

- 1.** Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Marktgemeinde Mayrhofen in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.
- 2.** Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.
- 3.** Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

§ 8 **Wertstoffe**

- 1.** Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
- 2.** Altglas ist in die aufgestellten Glascontainer beim Recyclinghof der Markt-gemeinde Mayrhofen, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
 - Zum Altglas gehören:
Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saft-flaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.
 - Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:
Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Blei-kristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Au-toscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaer-glas).
- 3.** Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes der Markt-gemeinde Mayrhofen einzubringen.
 - Zum Altpapier gehören:
Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Katalo-ge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Tele-phonbücher.
 - Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:
Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlver-packungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebens-mittelresten verunreinigtes Papier.
- 4.** Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer beim Recycling-hof der Markt-gemeinde Mayrhofen einzubringen.
 - Kartonagen sind Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papier-säcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschach-teln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunst-stoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Fo-lie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.
 - Nicht in den Kartonagencontainer eingebracht werden dürfen:
Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestrei-fen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (au-ßer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

5. Altmetall ist in die aufgestellten Altmetallcontainer, Verpackungsmetall und Haushaltsschrott in den Altmetallcontainer des Recyclinghofes der Markt-gemeinde Mayrhofen einzubringen.

- Zum Altmetall gehören:
Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.
- Nicht in den Altmetallcontainer eingebracht werden dürfen:
Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsamm- lung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer des Recyclinghofes der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

6. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind in den aufgestellten Kunststoffcontainer beim Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen einzu- bringen.

- Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:
Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffee- verpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Geträn- kekartons
- Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:
Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramiktiegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

7. Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporbehälter beim Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

8. Alttextilien sind in die aufgestellten Altkleidercontainer beim Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

- Zu den Alttextilien zählen:
Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tisch- wäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.
- Nicht zu den Alttextilien gegeben werden darf:
Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 9), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

9. Altschuhe sind in die aufgestellten Altschuhcontainer beim Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen paarweise verschnürt einzubringen.

10. Mineralische Altspeisefette und Altspeiseöle, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölisammlung“ am Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen entsorgt.

§ 9 **Elektroaltgeräte**

Elektroaltgeräte sind in die dafür aufgestellten Behälter beim Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen einzubringen.

§ 10 **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können laufend beim Recyclinghof der Marktgemeinde Mayrhofen zu den ortsüblich verlautbarten Zeiten abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 11 **Bioabfälle / kompostierbare Abfälle**

Bioabfälle bzw. kompostierbare Abfälle sind:

- a)** organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;
- b)** organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier, Küchenpapier, mit Speiseresten verschmutztes Papier, Servietten, Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren;
- c)** pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d)** Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle.

Bioabfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß den §§ 3 und 5 dieser Verordnung zur Abfuhr bereitzustellen.

Eigenkompostierung

Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle ganzjährig durchführen (Eigenkompostierung), unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Ortsvorstehung mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Ortsvorstehung unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu sowie Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

§ 12 **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 13 **Anzeigepflicht**

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Ortsvorstehung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 14 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr.50/1990 i.d.g.F., dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Finkenberg für den Ortsteil Dornau-berg-Ginzling außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Mathias Eberl e.h.